

Abteilung: 4.5 - Umwelt
 Fachbereich: Geschäftsbereich 2 - Herr Fuchs
 Sachbearbeiter: Herr Dr. Mölle (Tel. 02641/975-256)
 Aktenzeichen: OAH-2017-Forstvertrag
 Vorlage-Nr.: 4.5/083/2017

TOP „VERSCHIEDENES“

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	13.11.2017	öffentlich	Kenntnisnahme

Naturschutzgroßprojekt Obere Ahr-Hocheifel: Abschluss eines Beförsterungsvertrags mit dem Forstamt Adenau und Ausschreibung der Forsteinrichtung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Eines der wichtigsten Ziele des Naturschutzgroßprojekts ist der Erwerb von Waldgrundstücken und landwirtschaftlichen Flächen entlang der Fließgewässer im Projektgebiet. Dies ermöglicht die Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen und die langfristige Sicherung von naturschutzfachlich wertvollen Strukturen. Seit Beginn der Umsetzungsphase im Sommer 2012 konnten im Projekt etwa 94 Hektar private Waldgrundstücke erworben werden, weitere Ankäufe sind geplant. Dabei gehen zunächst nur die Nutzungsrechte der Grundstücke und damit der Besitz auf den Landkreis über. Das Eigentum wird erst gegen Ende der Flurbereinigungsverfahren (in etwa 4 Jahren) auf den Landkreis übertragen. Bis dahin sind die betroffenen Waldgrundstücke weiterhin der Waldeigentumsart Privatwald zuzuordnen, anschließend gehören sie zum Körperschaftswald.

Revierdienst (Mitwirkung bei der Waldbewirtschaftung nach § 31 LWaldG)

Nach § 9 LWaldG haben Waldbesitzende für die Durchführung eines Revierdienstes zu sorgen. Der Revierdienst hat nach § 8 LWaldG durch sachkundiges Personal mit Befähigung für den gehobenen Forstdienst zu erfolgen. Im Körperschaftswald findet der Revierdienst in Forstrevieren statt und erfolgt nach den fachlichen Weisungen des Forstamts. Nach Auskunft des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) als Oberste Forstbehörde wird auf den Projektflächen der Revierdienst nach der Eigentumsübertragung auf den Landkreis von den staatlichen Re-

vierleitern innerhalb der vorhandenen Reviere durchgeführt.

In der Übergangszeit bis zur Eigentumsübertragung kann der Landkreis entweder das staatliche Forstamt oder einen privaten Dienstleister mit dem Revierdienst beauftragen. Er tritt dabei als öffentlicher Auftraggeber auf und ist an die vergaberechtlichen Vorgaben der VOL gebunden. Nach § 3, Absatz 5, Buchstabe i) VOL/A ist eine freihändige Vergabe als Ausnahme möglich, wenn für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt. Auf Anfrage der Kreisverwaltung hat das MUEEF erklärt, dass diese Situation im vorliegenden Fall gegeben ist. Das liegt darin begründet, dass sich das Land Rheinland-Pfalz im Zuwendungsbescheid für das Projekt verpflichtet, im Projektgebiet im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Sicherung und Entwicklung der Waldflächen im Sinne der Projektziele hinzuwirken. Die Waldflächen im Besitz des Landes und des Projektträgers (Landkreis Ahrweiler) sind im Projekt-Kerngebiet - sofern sie gemäß Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) auch künftig genutzt werden sollen - unter Einhaltung oder Schaffung naturnah strukturierter, standortheimischer Waldbestände zu bewirtschaften. Damit die Mitwirkung bei der Waldbewirtschaftung im Projekt aus einer Hand erfolgen kann, sollte auch die Bewirtschaftung des (Noch-)Privatwalds für den Übergangszeitraum von etwa 4 Jahren bis zur Eigentumsübertragung an das Forstamt übertragen werden. Unabhängig davon wäre eine Beauftragung des Forstamts auch deshalb zweckmäßig, weil es sich bei den Projektflächen weitgehend um kleinparzellierten Streubesitz handelt der nahezu über das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde verteilt liegt und in die großflächig zusammenhängende Bewirtschaftung des Forstamts Adenau effizient eingebunden werden könnte.

Das Forstamt Adenau hat der Kreisverwaltung einen Vertragsentwurf in Form eines Beförsterungsvertrags vorgelegt (Anlage). Diese Vereinbarung soll der wirtschaftlich effizienten und fachlich qualifizierten Abwicklung der im Wald gelegenen Projektmaßnahmen in enger Abstimmung mit dem Projektmanagement dienen. Dazu gehört vor allem der naturnahe Waldumbau einschl. Holzvermarktung. Sie dient aber auch der Übertragung von Pflichten auf die Forstverwaltung, wie beispielsweise Kontrollen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht.

Für den Revierdienst erhebt die Forstverwaltung Gebühren in Höhe einer Pauschale von 35 Euro pro Hektar reduzierter Holzbodenfläche und Jahr. Dieser Pauschalsatz bemisst sich nach dem „Besonderen Gebührenverzeichnis für die Landesforstverwaltung“. Die reduzierte Holzbodenfläche ergibt sich aus der Waldbodenfläche und der Art der Nutzung, die Gebührenpauschale aus dem abgeschätzten Aufwand für die Betreuung der Flächen. Zurzeit beträgt die reduzierte Holzbodenfläche auf der mit Projektmitteln erworbenen 94 Hektar großen Waldfläche ungefähr 85 Hektar. Daraus würden sich Gebühren in Höhe von rd. 3.500 Euro pro Jahr inkl. MwSt. ergeben. Diese würden sich in Abhängigkeit vom Umfang des Ankaufs weiterer Waldgrundstücke anteilig erhöhen. Die genaue Höhe der Gebühren soll im Rahmen der Betriebsplanung ermittelt werden. Sie berechnet sich nach der auf den Stand des 01.01. eines jeden Jahres berechtigten reduzierten Holzbodenfläche.

Die Verwaltung schlägt vor, der Empfehlung des Landes nachzukommen und den Revierdienst freihändig an das Forstamt Adenau zu den genannten Konditionen zu vergeben.

Forsteinrichtung (Forstliche Betriebsplanung nach § 7 LWaldG)

Zur Planung und Steuerung des Revierdienstes empfiehlt die Forstverwaltung eine sog. Forsteinrichtung erstellen zu lassen. Hierbei wird der gegenwärtige Waldzustand erfasst und gleichzeitig eine mittelfristige Bewirtschaftungsplanung durchgeführt. In der Regel wird hierbei auch das forstliche Kartenwerk erneuert. Die Forsteinrichtung kann entweder durch das Land oder private Sachkundige aufgestellt werden. Sie wird im Privatwald zu 75 % und im Körperschaftswald zu 100 % vom Land finanziert. Die Landesforstverwaltung schätzt die entstehenden Gesamtkosten unter der Annahme einer reduzierten Holzbodenfläche von 85 Hektar und einem Hektarpreis von 39 Euro zuzüglich MwSt. auf Gesamtkosten in Höhe von etwa 3.950 Euro. Der mit Projektmitteln förderfähige Eigenanteil von 25% würde demnach etwa 988 Euro inkl. MwSt. betragen.

Die Vergabe der Forsteinrichtung soll im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung ist über den Projekthaushalt gesichert.

In Vertretung

Fuchs

Anlagen zur Vorlage:

Entwurf des Bewirtschaftungsvertrags